

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1405/7-1989

Eisenstadt, am 4. 8. 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Forstschutz anlässlich der Einfuhr und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz) einschließlich Verordnungen; Entwurf einer Forstschutzverordnung; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 18.108/07-IC8/89

BÜRGERLICHES GESETZESENTWURF	
Zi.	<i>25-GE/9-89</i>
Datum:	9. AUG. 1989
Vorfall:	11. Aug. 1989 <i>ferkel</i>
<i>Dr. Stohrwal</i>	

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Forstschutz anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz) einschließlich der Verordnungen und dem Entwurf einer Forstschutzverordnung erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Holzkontrollgesetz:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll u.a. eine Vereinfachung auf dem Gebiet des Außenhandels erreicht werden. Wenn dies auch grundsätzlich zu begrüßen ist, so ist doch darauf hinzuweisen, daß die zunehmenden Walderkrankungen, vor allem aber der steigende Schädlingsbefall in den Wäldern eher eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen rechtfertigen würde.

So ist gem. § 2 eine Kontrolle nicht nur an der Eintrittsstelle, sondern auch am Bestimmungsort der Holzsendung möglich, wenn der Weitertransport auf Transportmittel (Bahn- und Schiffsverkehr) beschränkt ist, die eine Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen ausschließen. Dazu ist bemerkt, daß der Transport auf der Bahn überwiegend in offenen Waggons erfolgt und bei entsprechender Entfernung des Bestimmungsortes von der Eintrittsstelle sehr leicht die Möglichkeit einer Ausbreitung der Schädlinge erfolgen kann. Die unkontrollierte Weiterleitung oder Durchfuhr der Sendungen sollte daher nur auf den Schiffsverkehr beschränkt bleiben.

Problematisch erscheint auch die Bestimmung im § 3 (siehe Erläuterungen), wonach das Kontrollorgan abgelöste Holzteile zur weitergehenden wissenschaftlichen Untersuchung an die Forstliche Bundesversuchsanstalt übermitteln kann, jedoch ad hoc über die Zulässigkeit der Einfuhr entscheiden muß. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die Einschaltung der Forstlichen Bundesversuchsanstalt fast immer nur in Zweifelsfällen oder bei nicht bekannten Schädlingen erfolgte.

Nach § 4 (2) hat das Kontrollorgan auch einen Freigabebeschein auszustellen, wenn der Befall des Holzes mit Forstschädlingen in einem Entwicklungsstadium festgestellt wird, welches die Einschleppung oder Verbreitung der Schädlinge während des Weitertransportes zum Bestimmungsort im Inland ausschließt. Bekämpfungstechnische Maßnahmen sind erst am Bestimmungsort unter Aufsicht der Bezirksforstinspektion durchzuführen.

Die Entscheidung des Kontrollorgans über den Weitertransport der Sendung wird bei rindenbrütenden Schädlingen möglich sein, erscheint jedoch bei Holzbrütern äußerst problematisch. Selbst bei Rindenbrütern ist die Gefahr einer Ausbreitung während eines längeren Transportes nicht auszuschließen, wenn beispielsweise die Eintrittsstelle im Osten und der Bestimmungsort im Westen Österreichs liegt und unvorhersehbare Verzögerungen beim Transport eintreten.

Verzögerungen werden sich zwangsläufig auch durch das Recht des Anmelders (Importeurs) ergeben, bei Ausstellung eines Verbotsscheines

durch das Kontrollorgan, ein Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt über die Richtigkeit des Verbotsscheines einzuholen. Über das Untersuchungsergebnis hat weiters das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid auszusprechen, ob der Verbotsschein zu Recht ausgestellt wurde. Dies bedeutet, daß die mit Schädlingen befallene Sendung bis zur Erlassung des Bescheides in der Eintrittsstelle bleibt und die Sendung erst nach Einlangung des Bescheides wieder austreten muß oder weitergehen kann.

Zur Forstschutzverordnung:

Als positiv ist zu beurteilen, daß hinkünftig auch befallenes Laubholz bekämpfungstechnisch zu behandeln ist. Bedenken werden jedoch zu den Bestimmungen des § 3 geäußert, wonach befallenes Holz an einen für die Behandlung ausgerüsteten Ort (z.B. Verarbeitungsbetrieb) transportiert werden kann. Diese Bestimmung bedeutet, daß ein im Osten Österreichs gekauftes und mit Schädlingen befallenes Holz durch ganz Österreich bis zum Verarbeitungsbetrieb im Westen Österreichs transportiert werden kann. Mangelnde Sorgfalt des Verkäufers und Transportverzögerungen können daher sehr leicht zur Ausbreitung bzw. Verschleppung von Schädlingen führen.

Zur Verordnung für die Einfuhr und Durchfuhr von Holz:

Als Voraussetzung für die Ausstellung eines Freigabebescheines durch das Kontrollorgan sieht der Entwurf auch Bestätigungen über eine durchgeführte Behandlung des befallenen Holzes im Ausland vor. Dagegen müssen schwerwiegende fachliche Bedenken erhoben werden, zumal dies bedeutet, daß beispielsweise Holz in Rinde aus der UDSSR am Versandbahnhof behandelt wird und erst nach drei bis vier Wochen an der österreichischen Eintrittsstelle eintrifft. Dadurch kann es nicht nur zu einem neuerlichen Befall während des Transportes kommen, sondern es muß auch die Exaktheit der bescheinigten Behandlung angezweifelt werden. Wie die Praxis gezeigt hat, wurden in den letzten Jahren besonders bei Nadelholz aus der UDSSR holzbrütende Schädlinge festgestellt, die in

Österreich bisher nicht vorgekommen sind. Das Kontrollorgan hat daher ohne Kenntnis dieser Schädlinge und ihrer Entwicklungsstadien ad hoc über den Weitertransport der Sendung zu entscheiden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 4. 8. 1989

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

E
Gschwandtner